



Stadt Bietigheim-Bissingen

Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen Förderprogramme Biotopverbund

Staatliche Beihilfe/Deutschland Nr. SA.63240 (2021/N), Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg, genehmigt am 10.02.2022 durch die Europäische Kommission

Hinweise für Antragsteller/innen, die einen „Gemeinsamen Antrag“ im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Europa (GAP) gestellt haben und für die im Förderprogramm Biotopverbund beantragten Flächen zusätzlich Direktzahlungen erhalten.

Antragsteller/innen, die aus dem städtischen Förderprogramm Biotopverbund Pflegegelder für Grünlandstreifen beantragen und gleichzeitig für diese Flächen Direktzahlungen aus dem gemeinsamen Antrag erhalten, müssen Folgendes beachten:

- Wird bei der Pflege der Grünlandstreifen der Aufwuchs lediglich zweimal gemulcht (FöRL Pkt. 3.4.1), muss gemäß dem Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) ein Mulchgang (290 €/ha), als durch die Direktzahlungen abgedeckte Mindestpflege vom Förderbetrag von 1.200 €/ha abgezogen werden. Der gerundete Fördersatz beträgt in diesem Fall 900 €/ha (= 9 ct/qm).
- Wenn folgende Pflege (Staffelmahd) bei der Mulchvariante Grünlandstreifen (FöRL 3.4.1) durchgeführt wird, erfolgt - trotz gleichzeitigem Erhalt von Direktzahlungen - kein Abzug beim Fördersatz:
 1. Der erste Mulchschnitt des Aufwuchses im Jahr erfolgt in zwei Pflegegängen, auf jeweils ca. 50 % der Randstreifenflächen. Die zwei Pflegegänge müssen dabei zeitlich mindestens zwei Wochen auseinanderliegen. Die erste Hälfte des ersten Mulchschnittes im Jahr muss im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juni, die zweite Hälfte des ersten Schnittes im Zeitraum vom 10. Juli bis zum 15. August erfolgen. Eine räumliche oder flurstücksbezogene Festsetzung dieser beiden Erst-Pflegetermine durch die Förderstelle erfolgt nicht.
 2. Der zweite Mulchschnitt des Aufwuchses im Jahr muss im Zeitraum zwischen 15. August und 30. September erfolgen. Maximal ein Viertel des Aufwuchses kann über den Winter „auf dem Halm“ als insektenfördernde Maßnahme stehen bleiben.
 3. Die Termine der beiden Mulchschnitte sind in einer von der Förderstelle zur Verfügung gestellten Tabelle „Pflegedokumentation“ zu belegen und der Förderstelle bis 15. Oktober vorzulegen.

Bezüglich der Vereinbarkeit von Gemeinsamen Antrag und den Förderprogrammen Biotopverbund sind folgende Hinweise zu Umbruchverbot bzw. Pflegeverbotszeitraum zu beachten:

1. Grünlandstreifen – (FöRL 3.4.1. und 3.4.2) und Biotopschutzstreifen (FöRL 3.5.):

Ackerflächen, die länger als fünf Jahre als Grünland genutzt werden, sind Dauergrünland und dürfen nach §16 Direktzahlungendurchführungsgesetz und §27a Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz nur nach Genehmigung umgebrochen werden. **Flächen, die jedoch aufgrund** einer vertraglichen Naturschutzvereinbarung / einem **kommunalen Agrarumweltprogramm als Grünland genutzt werden**, können nach Ablauf des Vertrages bzw. Einstellung des entsprechenden Förderprogrammes **genehmigungsfrei wieder umgebrochen werden**.

Sofern die Grünlandstreifen im Gemeinsamen Antrag als „Dauergrünland“ (NC 451-462) codiert werden, **kann** - unabhängig von sonstigen Cross-Compliance-Verpflichtungen bei aus der Nutzung genommenen Flächen (wie z.B. Pflegeverbotszeitraum) - **bereits vor 1. Juli gemäht oder gemulcht** werden.

2. Grünlandstreifen – Mulchvariante (FöRL 3.4.1)

Sofern Streifen/Flächen aus der Erzeugung genommen werden, sind die Cross-Compliance-Verpflichtungen und ggf. weitere Vorgaben der EU zu beachten, nach denen unter anderem zwischen dem 01. April und dem 30. Juni ein generelles Pflegeverbot besteht. Die aus der Erzeugung genommenen Streifen/Flächen sind im Gemeinsamen Antrag mit dem NC 915/ NC 591 zu codieren. Die Förderstelle beantragt jährlich beim zuständigen Fachbereich Landwirtschaft, Landratsamt Ludwigsburg, für alle Antragsteller/innen eine Sammelausnahmegenehmigung vom Pflegeverbotszeitraum, diese liegt der Förderstelle vor.